

Tannus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertsheim, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Erscheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 2.40 M., monatlich 80 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Zeile: 20 Pfennig für amtliche und answärtige Anzeigen, 15 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 85 mm breite Reklame-Zeile im Textteil 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet. Adressennachweis und Anzeigengebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in

Donnerstag
19
Dezember

kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachsch. Jede Nachschreibung wird hinfällig bei gerichtlicher Beilegung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Täglich 9.50 Mark. Anzeigen-Nachnahme: Größere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller- spätestens 9½ Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingetroffen sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird hinfällig berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 197 • 1918

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

42. Jahrgang

Aufruf!

Die alliierte Militärbehörde übernimmt den Oberbefehl im Lande.

Sie verlangt von allen den strengsten Gehorsam.

Die Gesetze und Verordnungen, die bei Beginn der Besetzung in Kraft waren, werden durch uns gewährleistet, soweit sie unsere Sicherheit nicht gefährden.

Unter der Aufsicht und der Leitung der Militärbehörden werden die öffentlichen Verwaltungen aufgefördert, in Tätigkeit zu bleiben.

Die Staats- und Kommunalbeamten sind verpflichtet und angehalten, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft und in ehrlicher Weise auszuüben; die Gerichte werden weiter Recht sprechen.

Die Einwohner haben sich jeder feindseligen Handlung, sei es in Wort oder Tat, gegenüber den alliierten Behörden zu enthalten. Sie sind verpflichtet, den gesetzmäßig auferlegten Requisitionen Folge zu leisten.

Jeder, der eines Verbrechens oder eines Vergehens überführt wird, sei er Urheber oder Mitschuldiger, wird sofort verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt.

Jedes Vergehen gegen die der Bevölkerung bekannt gegebenen Erlasse, sowie jede Gehorsamsverweigerung werden streng bestraft.

Die Befehle des Landes durch die alliierten Armeen wird durch diesen Aufruf festgelegt; er bestimmt für jeden seine Pflicht, die darin besteht, an der Wiederaufnahme der örtlichen Verkehrsverhältnisse mit Tatkraft, Ruhe und Disziplin mitzuwirken; möge ein jeder sich eifrig daran beteiligen.

Le Maréchal de France,

Hochkommandierender der Alliierten Armeen.

Foch.

Polizeiverordnung.

Artikel 1. Nachstehende Verordnung gilt für das Gebiet der Armee. Sie ist in den Gemeinden in Kraft, in denen sie angeschlagen ist.

Artikel 2. Die deutschen öffentlichen Beamten üben das ihnen anvertraute Amt weiter aus. Sie versehen die Verwaltung der besetzten Gebiete unter der Leitung und der Kontrolle der französischen Militärbehörden.

Aufenthaltsklärung.

Artikel 3. Jede Person über 12 (zwölf) Jahre, die sich nach dem 1. Aug. 1914 im Armeegebiet niedergelassen hat, oder nach 1. August 1914 im Armeegebiet wohnhaft ist, hat innerhalb 2 Tagen (*) nach dem Anschlag dieser Verordnung mit Legitimationspapieren und allen Urkunden, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Bürgermeisterrat zu erscheinen.

Artikel 4. Innerhalb 5 Tagen (*) nach Anschlag dieser Verordnung haben die mehr als 12 Jahre alten Einwohner, die vor dem 1. August 1914 in dem Armeegebiet ansässig waren, eine Aufenthaltsklärung für sich, ihre Kinder, ihre Dienstboten, ihre Verwandten und alle anderen Personen, die mit ihnen unter demselben Dache wohnen, bei dem Bürgermeisterrat abzugeben.

Artikel 5. Jede Person über 12 Jahre muß eine Legitimationskarte haben. Die von der Militärbehörde beschienigte Unterschrift des Bürgermeisters wird auf die Legitimationskarte oder Aufenthaltsklärung, die bereits im Besitze der Einwohner waren, beigefügt, und zwar nach Feststellung ihrer Identität und Anerkennung ihrer Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde.

Diejenigen, die keine Legitimationskarte besitzen, haben die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit ihnen eine solche in kürzester Frist ausgestellt werden kann.

Die Unterschrift der Militärbehörde wird nur nach vorheriger Untersuchung gegeben.

Artikel 6. Das Verzeichnis der Personen, die ihre Auf-

enthaltserklärung abgegeben haben, wird nötigenfalls von dem Bürgermeister unter seiner Verantwortung vervollständigt und der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

Artikel 7. Einwohner, die persönlich oder durch Dritte Kenntnis hätten:

1. daß Leute den Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht nachgekommen seien,
2. von versteckten, verwundeten oder kranken Militärpersonen, die in dem Armeegebiet zurückgeblieben wären, haben solche sofort bei der Militärbehörde anzuzeigen.

Verkehr.

Artikel 8. Niemand darf das Armeegebiet betreten oder verlassen, ohne Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals.

Artikel 9.

a) Innerhalb der Gemeinde ist der Verkehr zu Fuß frei von 6 Uhr bis 20 Uhr. Er ist abseits der Straßen untersagt, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt.

b) Außerhalb der Gemeinde darf niemand ohne schriftliche Erlaubnis verkehren.

Um am Tage zu Fuß, mit Fahrrad, zu Pferd, mit Pferdewagen verkehren zu dürfen, muß jedermann mit einem von der Ortsmilitärbehörde ausgestellten Begleitschein versehen sein. Um per Eisenbahn, im Automobil, mit Motorrad zu verkehren, ist eine spezielle Erlaubnis von dem die Armee kommandierenden General einzuholen.

Artikel 10. Nachts ist jeder Verkehr grundsätzlich zwischen 20—6 Uhr untersagt. Jedoch können diese Stunden den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend, von der Orts-Militärbehörde auf Antrag der Kommunalverbände abgeändert werden.

Die öffentliche Zeit ist die französische Zeit.

Versammlungen.

Artikel 11. Jede Anhäufung ist verboten.

Artikel 12. Keine Vereinigung, keine Vorstellung, keine Versammlung irgend welcher Art darf ohne Erlaubnis der Orts-Militärbehörde und ohne vorherige Vorlegung und beglaubigte Annahme durch dieselbe des Programms stattfinden.

Presse.

Artikel 13. Keine Zeitung, kein Buch, keine Broschüre, kein Plakat, keine Notiz darf gedruckt, veröffentlicht oder verteilt werden, ohne Erlaubnis des die Armee oder das Armee-Korps kommandierenden Generals. Ein Exemplar jeder Druckschrift dieser Art muß der Behörde, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt hat, übergeben werden.

Artikel 14. Nur die mit einer schriftlichen Erlaubnis der Orts-Militärbehörde versehenen Personen dürfen an öffentlichen und Privatplätzen den Hausierer- oder Zeitungsverkäufer mit Büchern, Zeitungen, Broschüren, Zeichnungen, Notizen ausüben. Diese Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Artikel 15. Jeder, der schriftlich oder mündlich falsche Nachrichten oder solche, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, verbreitet, wird strengstens bestraft.

Post-, Telegraf- und Telefonwesen.

Artikel 16. Bis auf weiteres müssen alle Briefe, Korrespondenzen, Postschaften, Telegramme auf dem Bürgermeisteramt abgegeben werden; in großen Städten an den dem Platzkommandanten bezeichneten Orten, um der Militärbehörde übergeben zu werden.

Die Beförderung von Briefen oder Postschaften durch Privat- oder Militärpersonen ist strengstens untersagt.

Artikel 17. Der Gebrauch des Telefons ist untersagt, ausgenommen mit spezieller Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals für die Bedürfnisse der Zivilverwaltung oder auf Grund der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Artikel 18. Alle Telefon- und Telegrafenanlagen, unterirdische und oberirdische, drahtlose Telegraphie, unterirdische Leitungen und Kanalisierungen, die nicht dem öffentlichen Telegraf- und Telefonsdienst der Zivilverwaltung unterstehen, sind anzumelden. Alle vorhandenen Apparate müssen der Orts-Militärbehörde innerhalb 3 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden.

Briefkästen.

Artikel 19. Die Besitzer von Briefkästen haben sofort

ihren Schlag der Militärbehörde zu melden und ein Verzeichnis mit Beschreibung der Kasten zu übergeben. Die Kasten müssen Tag und Nacht offen bleiben. Die Kasten dürfen nicht in einem Kasten oder in einem geschlossenen Behälter gehalten werden. Fortführung von lebenden Briefkästen oder gewöhnlichen Kasten ist untersagt. Heimliche Kastenbeschläge oder Kasten-Depots müssen angezeigt werden.

Waffen und Munition.

Artikel 20. Der Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition sind untersagt. Die Kriegswaffen (Gewehre, Revolver, Maschinenengewehre, Granaten usw.), die Jagdwaffen, die scharfen Waffen, die Waffen aus Sammlungen und die Munitionen müssen der Militärbehörde innerhalb 2 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden. Jede Person, die direkt oder durch Hörsagen das Bestehen von Depots von Waffen, Munitionen, militärischen Ausrüstungsgegenständen oder Material kennt, muß dies sofort bei der Orts-Militärbehörde zur Meldung bringen.

Requisitionen.

Artikel 21. Die Requisitionen werden den französischen Befehlen gemäß ausgeführt. Die strengsten Strafen werden gegen alle Personen ausgesprochen, welche versuchen würden, sich jeder Requisition von Gegenständen und von Diensten zu entziehen.

Schnaps, Alkohol, Schankwirtschaften.

Artikel 22. Verkauf, Beförderung und Angebot von Schnaps oder geistigen Getränken sind untersagt. Dieses Verbot betrifft sowohl die Getränkehändler als die Privatleute.

Es wird keine Erlaubnis erteilt, neue Schankwirtschaften zu eröffnen.

In diesem Verbot sind nicht eingeschlossen die für Apotheken, Krankenhäuser und zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohole.

Artikel 23. Der Zutritt zu den Schankwirtschaften, Cafés und Restaurationen ist der Zivilbevölkerung untersagt von 20 Uhr ab bis 8 Uhr.

Die Militärpersonen jeden Dienstgrades können diese Anstalten an nachstehenden Stunden besuchen: von 10.30 Uhr bis 13 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Verschiedenes.

Artikel 24. Alle Zivilisten haben bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte gegenüber den Offizieren der französischen und alliierten Armeen eine achtungsvolle Haltung anzunehmen. Die Polizeibeamten und die Agenten der öffentlichen Gewalt, sowie die Eisenbahnbeamten und Förster haben die Offiziere zu grüßen.

Artikel 25. Das Tragen und der Gebrauch photographischer Apparate ist ohne schriftliche Erlaubnis der Orts-Militärbehörde untersagt.

Artikel 26. Das Läuten der Glocken und der Gebrauch von Hüpen (Sirenen) werden von der Orts-Militärbehörde geregelt.

Artikel 27. Der örtlichen Militärbehörde sind zu melden: Niederlagen von Akten oder zurückgelassenen Dokumenten, die Brücken oder Bäume, die verbrannt sind, und im allgemeinen alle Tatsachen, deren Anzeige für die gute Ordnung und die gute Verwaltung des Landes von Nutzen ist.

Jeder, der überführt wird, das Vorhandensein einer Tatsache, welche er den Militärbehörden hätte anzeigen müssen, verschwiegen zu haben, wird strengstens bestraft.

Artikel 28. Ohne Rücksicht auf alle Maßnahmen, welche später getroffen werden können (die Festsetzung von Höchstpreisen usw.) sind die Preise aller zum Verkauf ausgelegten Waren sichtbar auszuzeichnen, und zwar in Franken und in Mark, je nach der an dem Bürgermeisteramt angeschlagenen Wertrechnung.

Strafen.

Artikel 29. Bei Vornahme eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich gegen die Sicherheit des Heeres, wird der Urheber der Übertretung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die Orts-Militärbehörde ist befähigt, Strafen bis zu einem Jahre Zuchthaus und 1000 Franken Geldstrafe, Ausweisung des Übertreters, Schließung der Handels- und Gewerbetätigkeit zu verhängen.

Benutzung kann innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe

der Strafe bei der Militärbehörde, die letztere verhängt hat, eingeleitet werden.

Die Orts-Militärbehörde ist befugt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung obiger Bestimmungen geeignet erscheinen.

Vorliegende Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Den 1. Dezember 1918.

Der Kommandierende General der Armee.

Anmerkung: Unter Orts-Militärbehörde ist zu verstehen: Die kommandierenden Generale, die Divisionskommandeure, die Stadtkommandanturen, die Ortskommandanturen, die Kommandanturen und Stappenkommandanturen.

(*) In großen Städten kann der Platzkommandant die für die Aufenthaltserklärung festgesetzten Fristen verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Namensentragung am Bürgermeisterrat auszuführen.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 3 der Polizeiverordnung des Herrn Kommandierenden Generals der Armee hat jede Person über 12 Jahre, die sich nach dem 1. August 1914 im Armeegebiet niedergelassen hat oder die nicht gewöhnlich in demselben wohnhaft ist, mit Legitimationspapieren und allen Urkunden, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Rathausaal zu erscheinen und zwar die Bewohner deren Namen mit den Anfangsbuchstaben A bis K beginnen am Freitag, den 20. d. M., von 2-5 Uhr nachmittags und diejenigen, deren Namen mit den Anfangsbuchstaben L bis Z beginnen am Samstag, den 21. d. M., von 8-11 Uhr vormittags.

Königstein, den 19. Dezember 1918.

Der Bürgermeister: Jacobs.

Bekanntmachung.

Samstag, den 21. Dezember 1918, findet in den hiesigen Geschäften der Lebensmittelverkauf statt und zwar nach Maßnahme der Rundenlisten und auf Grund der gemachten Anmeldung. Die Abgabe erfolgt gegen Lebensmittelfarte Nr. 20. Die Händler sind verpflichtet, im Verkaufsfeld ein Verzeichnis der zum Verkauf gelangenden Waren, der auf den Kopf entfallenden Mengen und der Preise sichtbar auszuhängen.

Der Verkauf der Sonderzuweisungen an die Kranken findet am nächsten Dienstag, den 24. ds. Mts. bei der Firma Schade u. Füllgrabe statt.

Ebenso werden in der Zwischenzeit in diesem Geschäft Sonderzuweisungen an die Kranken auf ärztliche Bescheinigung und nach schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister ausgegeben, aber nur in besonderen, dringenden Fällen.

Königstein im Taunus, den 19. Dezember 1918.

Der Magistrat: Jacobs.

Aufruf

zur sofortigen Anmeldung aller offenen Arbeitsstellen bei dem Arbeitsnachweis.

Die zum Teil schon vorhandene und in allernächster Zeit bedeutend stärker auftretende

Arbeitslosigkeit

verlangt von allen Königsteiner Bürgern gebieterisch, daß sie auch ihrerseits das Möglichste tun, um die Not von der arbeitenden Bevölkerung fern zu halten. Dazu gehört in erster Linie

Schaffung jeder nur denkbaren Arbeitsgelegenheit,

auch wenn sie sich nur auf Tage erstreckt, für Männer sowohl auch für Frauen und Mädchen.

Jedermann, der irgendeine Arbeit auszuführen hat und Arbeitskräfte sucht, wende sich sogleich an den Arbeitsnachweis, Rathaus, Zimmer 4, werktäglich von 8-12 Uhr vormittags.

Königstein i. T., den 10. Dezember 1918.

Der Magistrat: Jacobs.

Künstliche Zähne

mit u. ohne Gaumenplatte
Garantie für guten Sitz.
Stiftzähne, Kronenplomben in Gold u. Silber.
Zahnziehen vollständig schmerzlos.

Anton Stöyer, Zahntechniker,
Königstein im Taunus, Hauptstrasse 33.
Behandlung von Mitgliedern der Orts- und anderen Krankenkassen.

Für die Feiertage!

Alkoholfreien Punsch

Grogpunsch per Liter M. 3.00

Glühpunsch per Liter " 2.40

1 Teil Punsch-Extrakt, 2 Teile heisses Wasser.
Kein Zucker.

Flaschen od. Gefässe wolle man bitte mitbringen.

Niederlage bei

Frau Lange, Limburgerstrasse 18,
Königstein.

Danksagung.

Aufrichtigen Dank sagen wir allen denen, welche uns in den so überaus schweren Tagen bei dem schmerzlichen Verluste unserer treuen und guten Tochter und Schwester

Lina

so herzlich näher getreten sind. Besonderen Dank Herrn Hofprediger Bender für die tröstenden Worte, der Gemeindeschwester für die liebevolle Pflege und der Taunus-Realschule für die Beteiligung am Begräbnisse.

Die grosse Anteilnahme war für uns eine wohlthuende Belebung in dem so grossen Schmerze.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Rechnungsrat Heinrich Demme und Frau,

Wilhelm Demme.

Königstein, 17. Dezember 1918.

Nur so lange Vorrat reicht!

ZIGARREN

per Stück: 28, 30, 40, 50, 55 u. 60 Pfg.

In Ia. Qualität,

auch in Original-Packungen à 50 u. 100 St. erhältlich.

Friedr. Kroh Wwe.,

Zigarren, Zigaretten und Tabake,

Höchst a. Main, Ecke Humboldt- und Wallstrasse.

Sofort

Frau od. Mädchen

vormittags von 8-10 oder

11 Uhr gesucht.

Frau Direktor Franks,

Frankfurterstrasse 20 part.,

Königstein.

Christbäume

liefert

Karl Borsch, Königstein.

1 eiserner

Kinderschleitten

sah neu, possend. Weihnachts-
geschenk, zu verkaufen. Obere
Hintergasse 5, Königstein.

Entlaufen ein

Dtsch. Schäferhund.

Abgeb. gegen Belohnung
Olanblweg 37, Königstein.

50 starke

Cannaknollen

abzugeben

Blasehook, Mammelsheim.

Ein 3füßiger, gepolsterter

Schlitten, sah

neu, und

1 Fahrrad eine

C-Flöte, alles gut erhalten,

zu verkaufen.

Eppelnerstr. 21, Fischbach.

1 nußbaumpoliert.

Schrank

hat preiswert zu verkaufen

Joh. Frank 2r, Fischbach.

XXXXXX

Für 1919!

ABREISS-

Kalender

WAND-

Kalender

BLOCK

TASCHEN-

Kalender

bis zum

RIESEN-

Abreissblock

zu haben in der Druckerei

Ph. Kleinböhl,

Königstein, Hauptstr. 41.

Christbäume

empfehl. u. können abgeholt

werden. P. J. Liebmann,

Gärtner, Werbereigasse 5, Kgl.

Lüchiges fleißiges

Hausmädchen

gesucht.

Reflektiert wird auf eine
Kraft, die mit allen Haus-
arbeiten, auch Kochen und
Nähen vertraut ist, Liebe
zu Kindern hat und mit
einem zweit. Mädchen zu-
sammen die Arbeiten eines
mittler. Billenhaushaltes
zu verlässig erledigen kann.
Austritt sofort oder bald.

Frau G. Schenk,

Grönders l. T., Bürgerstr. 18.

XXXXXX

Eine gebrauchte

Bettstelle mit

Spring-

rahmen und Matratze zu

verkaufen. Preis 170 Mark.

Mühlweg 2, Falkenstein.

Ein einjähriger

Arbeitspferd,

sowie ein mittelschweres

Pferd

umständehalber sofort

zu verkaufen bei

Peter Westendorfer Sr.,

Kellheim, Dornauerstrasse 11.

Sehr schönes weiches

Schrankpapier

in 10-Meterrollen zu

haben bei

Ph. Kleinböhl, Königstein,

Fernruf 44, Hauptstr. 41.

XXXXXX

Taunus-

Schreib-Block

1/2 ff. quer Kanzlei weiss, liniert,

5 mm □ kar., 1/4 quer Konzept,

Taunus-

Brief-Block

oktav, Damenformat, Quart,

glatt, gerippt, Leinen, passende

Hüllen,

empfehl. Druckerei

Ph. Kleinböhl,

Königstein, Hauptstr. Nr. 41,

Fernruf 44.

Schuhbedarfs- scheine

Bezugs-

scheine A^{II}

Bestandsfrage-

bogen

zu haben in der Druckerei

Ph. Kleinböhl,

Königstein,

Fernruf 44 — Hauptstr. 41.

XXXXXX

Brief-Kassellen

und Mappen,

Taunus-

Merk-Block

in verschiedenen Grössen

Clinte, Blei-, Farb-, und Kopier-

stifte, Stahlfedern und Radler-

gummi, Siegelack, Bindfaden,

Packpapier, Kuli-Adressen

Taunus-

Brief-Papier

mit Hüllen, beste Qualität, Kurz-

briefe, Mitteilungen, gefällige

Formate, farbig Leinen und

Matt-Polst.

empfehl.

Druckerei Ph. Kleinböhl,

Königstein, Hauptstrasse 41.

XXXXXX

Die Sparkasse

des

Vorschussvereins zu Höchst a. M.

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in
unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom
Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung
mit

3 1/2 %.

Ferner nimmt der Vorschussverein Darlehen gegen Aus-
gabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an
zu 3 1/2 % bei halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganz-
jähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der
Einzahlung.

Der Vorstand.

Krepp-Packstoff

ausserordentlich stark und zähe

(Ersatz für Packtuch), in Bogen

und von der Rolle, Packpapier,

Paket-Verschlussmarken

(mehrfach gummiert) zu haben bei

Ph. Kleinböhl, Königstein,

Hauptstr. 41.

Fernruf 44.